

**Nutzungsplan Moorlandschaft Schwantenu**  
**Erläuterungsbericht**

Entwurf für die öffentliche Auflage (nach § 11 Abs. 2 PBG)

Öffentliche Auflage vom 13. November bis zum 14. Dezember 2015

## Inhalt

1. Einleitung
  - 1.1. Auftrag
  - 1.2. Vorgehen
2. Bundesvorgaben zum Moorlandschaftsschutz
3. Ausgangslage
  - 3.1. Beschreibung, Eigenheiten
  - 3.2. Bestehender kantonaler Schutz
  - 3.3. Nutzungen
  - 3.4. Nutzungskonflikte
  - 3.5. Anliegen und Projekte
4. Planungsthemen
  - 4.1. Abgrenzung der Moorlandschaft
  - 4.2. Besucherlenkung, Wanderwege
  - 4.3. Torfstich- und Bewirtschaftungshütten, Pflanzgärten
  - 4.4. Pufferzonen
  - 4.5. Ökologische Aufwertungen
5. Zielsetzungen des Kantons
6. Der Nutzungsplan
  - 6.1. Abgrenzung
  - 6.2. Zonen
  - 6.3. Nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> geschützte Lebensräume, KIGBO-Objekte
  - 6.4. Erläuterung der Schutzbestimmungen

## ANHANG

1. Art. 23a-d des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451)
2. Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
3. Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
4. Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.36)
5. Hinweise für den Grabenunterhalt in Hoch- und Flachmooren

# 1. Einleitung

## 1.1. Auftrag

Mit der Annahme der Rothenthurminitiative im Jahr 1987 wurde der Moorschutz in der Bundesverfassung verankert. Gestützt darauf passte der Bund das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) an und erliess die Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (HMV, SR 451.32), die Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (FMV, SR 451.33) und die Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV, SR 451.35) sowie die zugehörigen Inventare, in welchen die Schutzobjekte bezeichnet sind (siehe Anhang). Im Kanton Schwyz wurden sechs Moorlandschaften von nationaler Bedeutung bezeichnet. Eine davon ist die Moorlandschaft Nr. 3 „Schwantenau“. Es ist Aufgabe der Kantone, die Moorlandschaften parzellenscharf abzugrenzen sowie deren Schutz und Nutzung im Hinblick auf eine langfristige Erhaltung und Förderung zu regeln.

Mit dem vorliegenden Nutzungsplan (bestehend aus Schutzverordnung und Schutzplan) will das Umweltdepartement die obgenannten bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen, eine Rechtsgrundlage für die Lösung bestehender Nutzungskonflikte sowie für die Verwirklichung von Projekten (wie z.B. dem Torfstichmuseum oder den Parkplätzen beim Strandbad Roblosen) schaffen. Der vorliegende Schutzverordnungsentwurf basiert im Grundsatz auf der seit 1994 rechtskräftigen Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenau, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29. August 1994 (SRSZ 722.313). Viele der Bestimmungen im vorliegenden Verordnungsentwurf sind schon in dieser heute geltenden Verordnung enthalten. Im Übrigen sind in den vorliegenden Entwurf auch viele Bestimmungen aus der im Jahr 2007 erlassenen Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007 (SRSZ 722.311) übernommen worden. Soweit ähnliche Verhältnisse vorliegen, sollen sie in den beiden Moorlandschaften auch gleich geregelt werden.

Mit dem Erlass der Verordnung für die Moorlandschaft Schwantenau werden die Gebiete Schwantenau und Roblosen aus dem Geltungsbereich der obgenannten Verordnung aus dem Jahr 1994 entlassen. Diese wird so angepasst, dass sie nur noch für die Gebiete Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig Gültigkeit hat.

## 1.2. Vorgehen

Für die Nutzungsplanung Moorlandschaft Schwantenau setzte das Umweltdepartement eine Projektorganisation mit einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe und einer externen Begleitgruppe ein. Es erarbeitete den vorliegenden Nutzungsplanentwurf unter Mitwirkung der darin vertretenen Interessensgruppen. Nachstehend sind die in der externen Begleitgruppe vertretenen Organisationen und Personen aufgeführt:

|                      |  |
|----------------------|--|
| Hanspeter Egli       | Bezirksrat Einsiedeln                  |
| Hermann Betschart    | Bezirksrat Einsiedeln (zeitweise)      |
| Tobias Kälin         | Bauernvereinigung Kanton Schwyz        |
| Alois Betschart      | Bauernverein Einsiedeln                |
| Vreni Nef            | Einsiedeln Tourismus (zeitweise)       |
| Ernst Weibel         | Einsiedeln Tourismus (zeitweise)       |
| Richard Schönbächler | Filmemacher/Gebietskenner              |
| Wilfrid Schönbächler | Genossame Dorf-Binzen                  |
| Peter Kälin          | Genossame Trachslau                    |
| Christa Glauser      | Schweizer Vogelschutz/BirdLife Schweiz |
| Anna K. Jehli        | Schwyzer Kantonaler Vogelschutzverband |
| Mathias Kälin        | Schwyzer Kantonaler Patentjägerverband |
| Emil Gwerder         | Schwyzer Wanderwege                    |
| Erich Schädler       | Torstichhüttenbesitzer                 |
| Benno Birchler       | Verkehrsverein Euthal                  |
| Robert Bachmann      | WWF Schwyz, Präsident                  |
| Res Knobel           | WWF Schwyz, Geschäftsführer            |

In der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe wirkten das Amt für Landwirtschaft (AfL), das Amt für Umweltschutz (AfU), das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie projektleitend das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) mit.

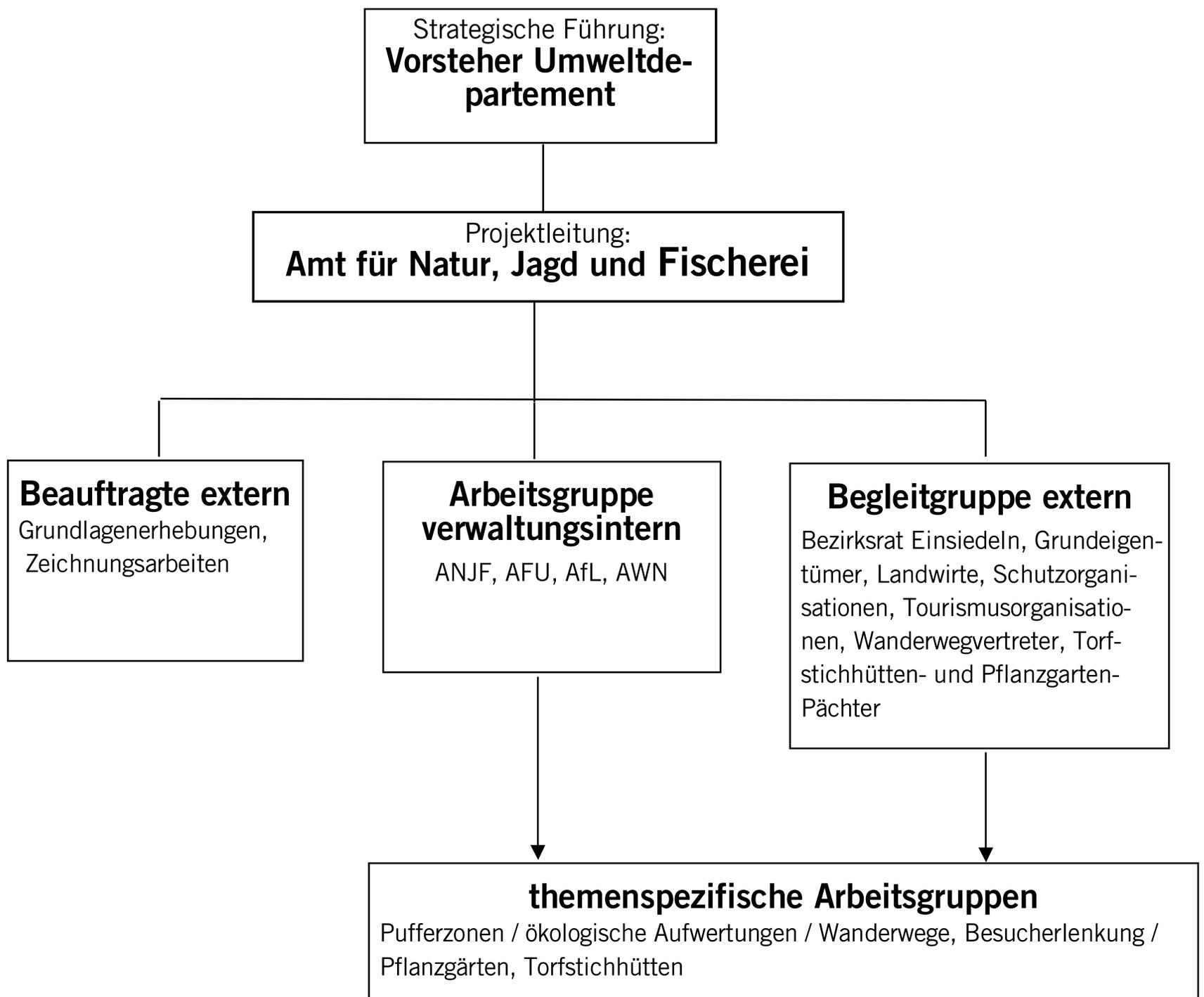


Abb. 1: Projektorganisation

## 2. Bundesvorgaben zum Moorlandschaftsschutz

Als allgemeines Schutzziel für Moorlandschaften gilt nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen.

In Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung werden die Schutzziele wie folgt konkretisiert:

- Schutz der Landschaft vor Veränderungen, welche ihre Schönheit oder ihre nationale Bedeutung beeinträchtigen;
- Erhaltung der für die Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- Besondere Rücksichtnahme auf geschützte und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;

- Unterstützung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung, damit sie soweit als möglich erhalten bleibt.

Der strenge Schutz der in der Moorlandschaft liegenden Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung ist in der eidgenössischen Hochmoorverordnung und in der eidgenössischen Flachmoorverordnung geregelt (siehe Anhang).

### **3. Ausgangslage**

#### **3.1. Beschreibung, Eigenheiten**

Die Moorlandschaft Nr. 3 „Schwantenau“ hat eine Fläche von 384 Hektaren. Sie liegt am Nordende des Sihlsees auf durchschnittlich 900 m.ü.M. Sie besteht aus zwei Teilen: dem Gebiet Schwantenau und dem Gebiet Roblosen. Die beiden Gebiete grenzen aneinander und sind entstehungsgeschichtlich eng miteinander verbunden. Politisch liegt die Moorlandschaft Schwantenau vollständig im Bezirk Einsiedeln.

Geomorphologisch wird die Moorlandschaft Schwantenau von den Reliefformen der letzten Eiszeit geprägt. Das Teilgebiet Schwantenau liegt wie ein Amphitheater innerhalb von Moränenwällen und beherbergt eines der grössten Hochmoore der Schweiz. Im Gebiet Roblosen hat sich auf einem Moränenkamm das zweite Kerngebiet der Moorlandschaft entwickelt. Es wird von Streuwiesen und Moorwölbückern (Pflanzgärten) geprägt.

In der Moorlandschaft Schwantenau kommt insbesondere aufgrund der wechselnden Topographie und des früheren Torfabbaus eine ausserordentliche Vielfalt von Moortypen vor. Von besonderer Bedeutung für den Charakter der Moorlandschaft sind die zahlreichen Zeugen des ehemaligen Torfabbaus. Kulturrelemente wie „Turpehüsli“, Torfstichkanten und –gruben sind so gut erhalten geblieben wie kaum anderswo. Die Torfstichlandschaft der Schwantenau ist in der Schweiz einmalig. Sie bildet ein reiches Mosaik von Lebensräumen: Reste von Torfkörpern mit Heidevegetation, Weiden- und Birkenbestände, Torfstichgruben mit Torfmoospolstern bzw. Hochmooren in unterschiedlichen Regenerationszuständen. Das Potential für die Moorneubildung ist sehr hoch.

Die zum grössten Teil aus der Zeit der Aufstauung des Sihlsees stammende Besiedlung wie auch die Hauptverkehrswege befinden sich in für Moorlandschaften typischer Weise auf den Moränenwällen ausserhalb der Moorflächen (Moorbiotop).

#### **3.2. Bestehender kantonaler Schutz**

Bereits heute bestehen in der Moorlandschaft Schwantenau zwei kantonale Naturschutzgebiete: die Schwantenau und die Roblosen. Sie sind geschützt durch die Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenau, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29. August 1994 (SRSZ 722.313). Die zwei Schutzgebiete beinhalten zwar die zwei grossen Hoch- und Flachmoorobjekte Schwantenau und Roblosen von nationaler Bedeutung. Sie decken aber die vom Bund bezeichnete Moorlandschaft Schwantenau nicht vollständig ab.

#### **3.3. Nutzungen**

Noch immer werden Flach- und einige sekundäre Hochmoore in der Moorlandschaft als Streurieder und die früheren Moorwölbücker als Pflanzgärten genutzt. Zudem findet eine eher bescheidene forstliche Nutzung statt. Teile des Waldes in der Moorlandschaft sind Waldreservate. Zur traditionellen Nutzung kommt heute die Erholungsnutzung. Einerseits verkehren in der Moorlandschaft Spaziergänger (viele mit Hunden), Wanderer, Biker, Reiter, Lang- und Schneeschuhläufer. Andererseits gibt es in der Moorlandschaft Schwantenau auch eine sozusagen „sesshafte“ freizeitliche Nutzung der ehemaligen Torfstich- und Bewirtschaftungshütten und Pflanzgärten.

### **3.4. Nutzungskonflikte**

Hauptsächliche Nutzungskonflikte sind diejenigen zwischen Moorschutz und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (vorab Nährstoffeinflüsse in die auf nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Moorbiotop, Entwässerung von Moorbiotopen, mangelnde ökologische Vernetzung) sowie diejenigen zwischen wachsendem Erholungsbetrieb und dem Schutz der störungs- und trittempfindlichen Lebensgemeinschaften in den Moorbiotopen.

### **3.5. Anliegen und Projekte**

In den letzten Jahren sind von verschiedenen Seiten Anliegen und Projekte an das Umweltdepartement herangetragen worden, welche die Moorlandschaft Schwantenuau betreffen. Es sind folgende:

- bessere Regelung der Nutzung von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten und Pflanzgärten zur Vereinbarkeit mit Moor- und Moorlandschaftsschutz;
- Reduktion störender Einflüsse des Wander- und Spazierbetriebes auf die Brutvogelwelt;
- Schaffung einer Wanderwegverbindung Schindellegi-Einsiedeln;
- Aufwertung der Wanderwegverbindung zum Bahnhof Biberbrugg;
- Bau und Einrichtung eines Torfstichmuseums;
- Realisierung von Parkplätzen gegenüber dem Strandbad Roblosen;
- Massnahmen zur Reduktion des Rabenvogelbestandes zum Schutz von Riedvogelarten und zur Minderung von Schäden an den Pflanzgartenbeeten.

## **4. Planungsthemen**

Aus der oben dargestellten Ausgangslage und dem Moorschutzauftrag des Bundes haben sich die folgenden hauptsächlichsten Planungsthemen ergeben:

1. Abgrenzung der Moorlandschaft
2. Besucherlenkung, Wanderwege
3. Nutzung der Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie Pflanzgärten
4. Ausscheidung von Pufferzonen und Extensivierungsflächen
5. ökologische Aufwertungen

### **4.1. Abgrenzung der Moorlandschaft**

Im Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung hat der Bund die groben Grenzen für die Moorlandschaften bezeichnet. Die Festlegung des genauen Grenzverlaufes der Moorlandschaften obliegt nach Art. 3 der eidgenössischen Moorlandschaftsverordnung aber den Kantonen. Mit der Abgrenzung im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung werden diese genauen Grenzen behörden- und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Da die vom Bund bezeichnete Moorlandschaft Schwantenuau grösser ist als die bestehenden Schutzgebiete Schwantenuau und Roblosen, muss der Planungssperimeter dementsprechend angepasst werden.

### **4.2. Besucherlenkung, Wanderwege**

Heute führen viele öffentlich begehbare Wege durch die Moorflächen in der Moorlandschaft Schwantenuau. Das Wegnetz ist so dicht, dass kaum mehr störungsfreie Räume für die empfindlichen Riedvogelarten vorhanden sind. Bei diesen handelt es sich v.a. um bodenbrütende Arten wie die Feldlerche, Baum- und Wasserpieper, den Kiebitz oder den Grossen Brachvogel. Sie flüchten teilweise bereits auf mehrere Hundert Meter Distanz. Das dichte Wegnetz bewirkt deshalb (auch wenn alle Besucher auf den Wegen bleiben), dass sich die besonders störungsempfindlichen Arten erst gar nicht mehr zur Brut niederlassen oder Brutversuche rasch wieder aufgeben. Damit die Vorkommen dieser, für die Moore und

Moorlandschaften typischen und meist gefährdeten Vogelarten erhalten, gefördert oder wiederhergestellt werden können, muss das Wegnetz „ausgelichtet“ werden. Dies bedingt die ganzjährige oder zumindest temporäre Sperrung von einigen bisher öffentlich begehbaren Wegen.

#### **4.3. Torfstich- und Bewirtschaftungshütten, Pflanzgärten**

Die Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie viele der Pflanzgärten in der Moorlandschaft Schwantenu liegen mitten in national bedeutender Hoch- oder Flachmoorvegetation. Ihre Nutzung kann deshalb moorschädliche und nicht mit den Schutzziele des eidgenössischen Moorschutzrechtes vereinbare Auswirkungen haben.

Die Hütten sollen als kulturgeschichtliche Zeugen des früheren Torfabbaus erhalten werden. Deren freizeitliche Nutzung ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen moorschutzverträglich. Zu diesen Voraussetzungen gehört vorab, dass die Hütten nicht weitab der öffentlich begehbaren Wege liegen, damit durch ihre Nutzung keine zusätzlichen Störungen im Moorgebiet verursacht werden. Weitere Voraussetzungen sind deren ruhige Nutzung ohne Lärm- und andere Emissionen auf die umliegenden Moorflächen, die Bewahrung des traditionellen Erscheinungsbildes der Hütten und ihres Umfeldes sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Hochmoorregeneration.

Ebenso gilt für die Pflanzgärten, dass sie nur mit den Zielen des Moorschutzes vereinbar sind, wenn sie ausschliesslich als traditionelle Moorwölbäcker genutzt werden. Sobald in den Gärten mit modernen Mitteln höhere Ernteerträge erwirtschaftet werden sollen, oder die Gartenareale als Fest- und Spielplätze genutzt werden, ergeben sich störende Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften in den umliegenden Moorbiotopen oder/und auf das empfindliche Landschaftsbild.

Die Zufahrt zu Hütten und Pflanzgärten mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Zufahrtsbewilligungen können beim Umweltdepartement (Amt für Natur, Jagd und Fischerei) beantragt werden.

#### **4.4. Pufferzonen**

Unter Pufferzonen werden hier ausschliesslich Nährstoff-Pufferzonen verstanden. Es sind düngereiche Bereiche entlang von nährstoffarmen Biotopen wie z.B. Hoch- und Flachmooren. Sie dienen der Verhinderung des Nährstoffeintrages aus gedüngten Flächen.

Nach Art. 3 Abs. 1 von Hoch- und Flachmoorverordnung des Bundes haben die Kantone für die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen zu sorgen. In der aktuellen Schutzverordnung ist die Ausscheidung von Pufferzonen noch nicht bzw. ungenügend geregelt. Dies soll deshalb im Rahmen der laufenden Nutzungsplanung geschehen.

##### Moorhydrologische Pufferzonen:

Auf die Bezeichnung von moorhydrologischen Pufferzonen wird verzichtet, da keine der Moorflächen am Rande des Schutzgebietsperimeters liegt und damit gewährleistet ist, dass alle in der Nähe von Moorflächen befindlichen Bauvorhaben vom Umweltdepartement bewilligt werden müssen und dabei auch auf ihre moorhydrologische Verträglichkeit geprüft werden können. Die Ausscheidung von moorhydrologischen Pufferzonen erfordert auf das jeweilige Bauvorhaben zugeschnittene Untersuchungen.

#### **4.5. Ökologische Aufwertungen**

Mit verschiedenen ökologischen Aufwertungen soll den Artikeln 8 von Hochmoor-, Flachmoor- und Moorlandschaftsverordnung entsprochen werden, wonach bestehende Beeinträchtigungen in Hoch- und Flachmooren sowie Moorlandschaften von nationaler Bedeutung bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden sollen.

##### a) Hochmoorregeneration:

Hochmoorregenerationen beinhalten die Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (teil-)entwässerter Hochmoorbiotope. Dazu müssen in der Regel Entwässerungsgräben geschlossen, d.h. entsprechende bauliche Massnahmen ergriffen werden. Massnahmen zur Hochmoorregeneration entspre-

chen insbesondere den Zielen von Art. 4 der eidgenössischen Hochmoorverordnung, nach welchen die Regeneration in gestörten Moorbereichen zu fördern ist.

b) Revitalisierung von Fliessgewässern:

Das Anliegen der Revitalisierung von Fliessgewässern entspricht dem Ziel der ökologischen Aufwertung der Moorlandschaft und einem wesentlichen Ziel des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (Art. 38a). Die vorgesehenen Massnahmen (Revitalisierung und Ausdolung) leiten sich von den Ergebnissen der vom Amt für Umweltschutz in Auftrag gegebenen ökomorphologischen Aufnahmen der Fliessgewässer im Kanton Schwyz ab (AquaPlus, Januar 2005).

Die Revitalisierung von Fliessgewässern umfasst im Wesentlichen die Entfernung von Bachverbauungen (sofern vorhanden) und die Extensivierung der Nutzung entlang der Gewässerläufe.

c) Anlage von Kleingewässern:

Zu Zeiten des Torfabbaus entstanden in der Moorlandschaft durch das Torfstechen viele Kleingewässer. Es entwickelte sich eine auf diese angewiesene Kleintierfauna (v.a. Amphibien, Insekten und andere Wirbellose). Diese Gewässer sind heute weitgehend zugewachsen. Es mangelt an Wasserstellen im Moor. Um darauf spezialisierte, heute teilweise hochgradig gefährdeten Arten (wie z.B. die Kleine Moosjungfer, die Torfmosaikjungfer oder die Arktische Smaragdlibelle) in ihren Beständen zu halten und zu fördern, sollen wieder Kleingewässer angelegt werden.

d) weitere Aufwertungsmassnahmen/Pflegeplan:

Mit vielen weiteren Massnahmen wie zum Beispiel dem Verzicht auf Grabenunterhalt, dem Einstauen von Gräben, spätem oder gestaffeltem Schnitt von Streue und anderen extensiv genutzten Flächen, Schaffung vegetationsarmer Bodenstellen oder Waldrandaufwertungen können andere auf spezifische Lebensraumbedingungen angewiesene Pflanzen- und Tierarten (zum Beispiel die Gefleckte Keulenschrecke) erhalten und gefördert werden. Diese Massnahmen sind allerdings nicht Gegenstand des Nutzungsplanes sondern sollen in einen nach Inkraftsetzung des Nutzungsplans zu erarbeitenden, behördenverbindlichen Pflegeplan einfliessen.

## 5. Zielsetzungen des Kantons

Mit der Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Schwantenua sollen die Erfordernisse des Moor- und Moorlandschaftsschutzes sowie die obgenannten Nutzungsansprüche vereinbart werden. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verminderung der Nutzungskonflikte und die Realisierung der obgenannten Projekte geschaffen werden.

Die Schutzziele des Moorlandschaftsschutzes nach Bundesvorgaben wurden für die Moorlandschaft Schwantenua wie folgt ausformuliert und ergänzt:

- Schutz und Pflege der Moorbiotope von nationaler Bedeutung mit deren charakteristischer Flora und Fauna;
- Regeneration beeinträchtigter Hoch- und Flachmoorbiotope;
- Förderung der ökologischen Vernetzung und einer extensiven und standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsrechtes;
- Erhaltung und Förderung naturnaher Fliessgewässer;
- Förderung einer standortangepassten Waldpflege;
- Erhaltung des traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsmusters;
- Erhaltung der kulturhistorischen Zeugen des Torfstichs;
- Erhaltung der moorlandschaftstypischen Besiedlung mit Einzelhöfen auf den Moränenwällen;
- Erhaltung der typischen geologischen Formen;
- Regelung der touristischen Nutzung und des Erholungsbetriebes;
- Information der Moorlandschaftsbesucher.

## 6. Der Nutzungsplan

### 6.1. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung der Moorlandschaft, resp. des Schutzgebietes erfolgt entlang von natürlichen Linien wie Kreten, Kuppen, Waldrändern oder Bächen oder anderen in der Landschaft gut erkennbaren Linien wie zum Beispiel Strassen, Wegen oder Nutzungsgrenzen.

Auf dem Altberg wird die Moorlandschaft entlang der Strasse abgegrenzt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Verkleinerung der vom Bund bezeichneten Moorlandschaft an ihrem südlichen Rand. Eine auf der Südseite der Strasse liegende Fläche (ohne Moorbiotope oder andere schützenswerte Lebensräume) wird nicht in den kantonalen Perimeter einbezogen. Die Strasse liegt ausserhalb des Moorlandschaftsperimeters.

Auch im Bereich Tiefenbrüggli kommt es zu einer geringfügigen Verkleinerung der Moorlandschaft. Hier werden die gewerblich geprägten Parzellen KTN 3078, 3407 und 5939 aus der Moorlandschaft entlassen.

Im Südosten der Moorlandschaft soll der Moorlandschaftsperimeter hingegen so vergrössert werden, dass die südöstlich der Kantonsstrasse, am Sihlseeufer liegenden Flachmoorflächen von nationaler Bedeutung (Teile des Flachmoorobjektes Nr. 1126 „Roblosen“) in die Moorlandschaft zu liegen kommen.

Im Osten wird der bereits im heutigen kantonalen Naturschutzgebiet Roblosen liegende moorgeprägte Wald in die Moorlandschaft einbezogen werden.

### 6.2. Zonen

Im Nutzungsplan werden die folgenden vier Hauptnutzungszonen bezeichnet:

1. Die Naturschutzzone A umfasst die Flach- und Hochmoorbiotope von nationaler Bedeutung. Sie deckt sich im Wesentlichen mit der Naturschutzzone A der bestehenden Schutzgebiete Schwantenu und Roblosen gemäss heute rechtskräftiger Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig. Wenige, im Rahmen des landwirtschaftlichen ökologischen Ausgleichs bereits extensivierte Flächen wurden zusätzlich als Naturschutzzone A bezeichnet. Die Zone dient vorab dem Schutz der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen in den verschiedenen Moorbiotopen.
2. Die Naturschutzzone B dient der Vermeidung störender Einwirkungen auf die Naturschutzzone A, der ökologischen Vernetzung der Moorbiotope sowie der Bewahrung des Landschaftsbildes.
3. Der Landschaftsschutzzone C dient der Bewahrung des Landschaftsbildes, der Vermeidung störender Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B sowie der Förderung von ökologischen Strukturen und freiwilliger Extensivierungen (Zone C-E, überlagernd) zur Vernetzung und Arrondierung von Biotopen.
4. Die Waldzone D umfasst die im Schutzgebiet liegenden orts-, moor- und auentypischen Wälder und Gehölze sowie waldbestandene Hochmoore. Sie dient deren langfristigen Erhaltung und Aufwertung.

Die Landschaftsschutzzone C-E, der Gewässerraum, die Pufferzonen und die Zone Torfstichmuseum sind keine Hauptnutzungszonen. Sie befinden sich in der Landschaftsschutzzone C und überlagern diese.

Die vorliegende Zonierung entspricht grundsätzlich der gängigen Zonensystematik der kantonalen Naturschutzgebiete.

### 6.3. Nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG geschützte Lebensräume, KIGBO-Objekte

Neben den Moorbiotopen von nationaler Bedeutung, den zusätzlichen der Naturschutzzone A zugewiesenen Flächen mit Streue- oder extensiver Weidenutzung sowie den der Waldzone D zugewiese-

nen Gehölzen und Bachbestockungen befinden sich in der Moorlandschaft Schwantenua keine nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG geschützte Lebensräume. Im kommunalen Schutzzonenplan des Bezirks Einsiedeln sind im Perimeter der Moorlandschaft (bzw. des kantonalen Schutzplans) ausschliesslich ein markanter Einzelbaum zwischen Galgenchappeli und Ober Waldweg (kommunales Objekt Nr. 5.109) und zwei Bäume einer kurzen Allee auf dem Altberg (kommunales Objekt Nr. 4.021) bezeichnet. Weiter befinden sich zwei Objekte des kantonalen Inventars der geschützten und schützenswerten Bauten und Objekte (KIGBO, Objekte Nr. 22 „Galgenchappeli“ und 26 „Haus Freiwies“) im Schutzplanperimeter. Alle vier Objekte sind im orientierenden Inhalt des Schutzplans aufgeführt.

## **6.4. Erläuterung der Schutzbestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Schutzziele**

Der in § 1 festgehaltene Schutzzweck und die Schutzziele leiten sich von dem in Kapitel 2 aufgeführten Bundesauftrag und von den in Kapitel 5 genannten Zielsetzungen des Kantons ab.

Unter Kulturobjekten und besonderen Landschaftselementen im Sinne von § 1 Abs. 3 Bst. c der Verordnung sind insbesondere die traditionellen Torfstichhütten, markante Einzelbäume, Feldgehölze und Hecken sowie geomorphologische Elemente (markante Landschaftsformen) zu verstehen.

### **§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich**

Zoneneinteilung und Geltungsbereich werden in Kapitel 5.1 (Abgrenzung) und Kapitel 5.2 (Zonen) erläutert.

### **§ 3 Grundsatz**

§ 3 der Verordnung legt den Grundsatz fest, dass keinerlei Aktivitäten, Eingriffe oder Massnahmen in der Moorlandschaft den Zielen des Moor- und des Moorlandschaftsschutzes entgegenstehen dürfen, so auch die Erholungsnutzung, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder die Regelungen in Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträgen.

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung bleibt die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Moorlandschaft gewährleistet. Gemäss dem Titel von § 3 handelt es sich hier aber um einen Grundsatz und nicht um eine in jedem Einzelfall zutreffende Bestimmung. Namentlich wenn die aktuelle Nutzung geltendem Bundesrecht widerspricht (z.B. fehlende Pufferzone), können Nutzungsänderungen verlangt werden. Mit geltendem Bundesrecht sind im Wesentlichen Art. 23a-d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie Hochmoor-, Flachmoor- und Moorlandschaftsverordnung des Bundes gemeint (siehe Anhang).

### **§ 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften**

§ 4 der Verordnung enthält verschiedene Verhaltensvorschriften. Sie gelten grundsätzlich für jedermann, beziehen sich aber hauptsächlich auf Erholungs- und Freizeitaktivitäten in der Moorlandschaft.

Das Feuermachen ist in den aus Sicht Naturschutz weniger sensiblen Landschaftsschutzzone C und der Waldzone D erlaubt. In der Naturschutzzone A (Moorbiotope), der Naturschutzzone B sowie in der Landschaftsschutzzone C-E mit Störungspufferfunktion ist sie verboten. Die Einrichtung fester Feuerstellen ist nicht vorgesehen.

Das Verbot nach § 4 Bst. c bringt zum Ausdruck, dass Veranstaltungen im Schutzgebiet zur Gewährleistung des Schutzzwecks grundsätzlich vermieden werden müssen. Dies schliesst aber nicht aus, dass Veranstaltungen, die dem Schutzzweck dienen oder ihm zumindest nicht entgegenstehen, gestützt auf § 32 (Ausnahmen) dieser Verordnung vom Umweltschutzdepartement bewilligt werden können. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die bereits seit vielen Jahren ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks durchgeführt worden sind.

## **§ 5 Betreten**

Die Naturschutzzonen A und B, die Waldzone D und die Landschaftsschutzzone C(E) dürfen von der Öffentlichkeit ganzjährig nur auf den vor Ort markierten und im Schutzplan bezeichneten öffentlichen Strassen und Wegen betreten werden. Dies gilt in den bestehenden Schutzgebieten Schwantenu und Roblosen bereits heute.

Folgenden Personenkreisen ist das schonungsvolle Betreten des Schutzgebietes abseits der markierten Wege erlaubt: den Grundeigentümern und Bewirtschaftern (dazu gehören auch die Besitzer von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie die Pflanzgartenpächter), den Unterhaltsequipen öffentlicher und privater Werke, den Wildhütern und Forstorganen sowie weiteren vom Umweltdepartement bezeichneten Aufsichtsorganen, den Jägern für die Ausübung der Patentjagd sowie den Fischern für die Ausübung der Patentfischerei.

## **§ 6 Befahren**

Das Befahren der Moorlandschaft ist im Gebiet Schwantenu ausser auf den im Schutzplan bezeichneten öffentlich befahrbaren Strassen mit Motorfahrzeugen aller Art verboten. Im Gebiet Roblosen ist das Befahren der öffentlich begehbaren Wege mit nicht motorisierten Fahrzeugen (also beispielsweise mit motorlosen Fahrrädern und Elektrowelos, deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h Stunde nicht übersteigt) erlaubt.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind die verschiedenen Aufsichtsorgane, Fahrten zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie Fahrten für den Unterhalt von öffentlichen und privaten Versorgungswerken.

Die ungefähren Standorte der Fahrverbote sind im Schutzplan bezeichnet. Die meisten Fahrverbote stehen bereits. Allfällige neue oder zusätzliche Standorte werden mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen.

## **§ 7 Parkieren**

Grundsätzlich ist das Parkieren ausschliesslich auf den (im Schutzplan bezeichneten) öffentlichen Parkplätzen ausserhalb des Naturschutzgebietes und auf dem neu anzulegenden Parkplatz beim Strandbad Roblosen erlaubt. Da der Parkplatz beim Strandbad Roblosen innerhalb des Schutzgebietes (und somit auch innerhalb der Moorlandschaft) liegt, darf er ausschliesslich als landschaftlich unauffällige, nur im Sommer benutzbare Grünlandfläche mit minimaler Unterkiesung und Einsaat ausgestaltet werden (Stellungnahme Bundesamt für Umwelt vom 10. Dezember 2013).

Besitzer und Pächter von Torfstich- oder Bewirtschaftungshütten sowie Pflanzgartenpächter können beim Umweltdepartement (Amt für Natur, Jagd und Fischerei) permanente Zufahrtsbewilligungen beantragen (siehe auch Richtlinien für die Nutzung von traditionellen Torfstich- und Bewirtschaftungshütten bzw. für die Nutzung der Pflanzgärten in der Moorlandschaft Schwantenu). Diese beinhalten die Bewilligung zum Parkieren auf den im Schutzplan entsprechend bezeichneten Parkierstellen im Altbergried, bei der Spitalhütte und im Bereich Tiefenbrüggli/Allmig.

## **§ 8 Besucherlenkung und Information**

§ 8 der Verordnung beauftragt und ermächtigt das Umweltdepartement, geeignete Massnahmen für die Besucherlenkung und die Besucherinformation zu treffen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Naturschutzsignalisation liegt beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Die Wanderwegsignalisation wird gemäss der Zuständigkeitsregelung im Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz vom 18. Mai 2004 (SRSZ 443.210) je nach Wanderwegkategorie von der kantonalen Fachstelle Fuss- und Wanderwege des Amtes für Wald und Naturgefahren (Hauptwanderwege) oder vom Bezirk Einsiedeln (Verbindungswanderwege) vorgenommen.

## **§ 9 Wintersport**

Gemäss § 9 Abs. 2 Bst. a der Verordnung erfolgt das maschinelle Präparieren der Langlaufloipe nach Rücksprache mit dem Umweltdepartement. Die Meinung ist, dass die Loipenpräparierung jeweils (bei Streckenänderungen) am Anfang der Langlaufsaison sowie fallweise bei knappen Schnee-Verhältnissen mit dem Umweltdepartement abgesprochen wird.

Nach § 9 Abs. 2 Bst. b ist die Loipensaison bis spätestens 15. März, in der Regel inklusive Beseitigung von Routenmarkierungen, Hilfsbrücken und Abfällen, abzuschliessen. Mit der Formulierung „in der Regel“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die obgenannten Auf- und Abräumarbeiten wegen hoher Schneelagen nicht immer bis Mitte März erledigt werden können. Es wird in Kauf genommen, dass sie sich etwas verzögern. Sie müssen aber unbedingt vor vollständiger Ausaperung bzw. vor Beginn von Vegetations- und Vogelbrutsaison erfolgt sein.

## **§ 10 Bauten und Anlagen**

Alle - auch die in Abs. 2 aufgeführten - Bauten und Anlagen in der Moorlandschaft werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach § 75 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) beurteilt. Das Baubewilligungsverfahren gewährleistet den Einbezug aller zuständigen Behörden. Ob ein konkretes Vorhaben nun mit den Bestimmungen der Moorschutzverordnungen des Bundes vereinbar ist oder nicht, wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren können gestützt auf § 32 (Ausnahmen) bewilligt werden.

Die Bestimmungen für neue Bauten und Anlagen in der Moorlandschaft sowie für deren Unterhalt und Erneuerung richten sich neben den üblichen baurechtlichen Bestimmungen, nach dem eidgenössischen Moorschutzrecht (Natur- und Heimatschutzgesetz, Moorlandschafts-, Flach- und Hochmoorverordnung). Gemäss diesen Erlassen gilt Folgendes:

In Hoch- und Flachmoorobjekten von nationaler Bedeutung sind neue Bauten und Anlagen im Grundsatz verboten. Ausgenommen sind einzig solche Bauten und Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels oder der Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen und dem Schutzziel nicht widersprechen.

In der Moorlandschaft (ausserhalb von Hoch- oder Flachmoorobjekten) dürfen gemäss Art. 23d NHG und Art. 5 Abs. 2 Bst. d der eidgenössischen Moorlandschaftsverordnung Bauten und Anlagen, die weder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, dem Schutz von Menschen vor Naturereignissen, der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen.

Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen in Flachmooren sind zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. c Flachmoorverordnung), bzw. soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

## **§ 11 Bewirtschaftung**

§ 11 der Verordnung enthält Regeln für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die in der gesamten Moorlandschaft Gültigkeit haben. Mit landschaftsprägenden oder kulturgeschichtlichen Elementen, deren Beseitigung verboten ist (Abs. 2 Bst. a), sind beispielsweise besonders markante Torfstichkanten oder Wölbackerstrukturen gemeint. Das Verbot der Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, markanten Bäumen und Baumgruppen (Abs. 2 Bst. b) hat die langfristige Erhaltung dieser landschaftsökologisch bedeutenden Strukturen zum Ziel. In offene Flächen einwachsende Gehölze dürfen beseitigt werden. Die Durchforstung von Hecken und Gehölzen ist erlaubt.

Das in Abs. 2 Bst. c aufgeführte Verbot des Anpflanzens von nicht einheimischen Bäumen und Sträuchern soll nur für die Flächen ausserhalb von privaten Hofarealen und Gärten in der Landschaftsschutzzone C gelten. Generell verboten ist gemäss Freisetzungsverordnung des Bundes vom 10. September 2008 (SR 814.911) das Anpflanzen nachstehend aufgeführter invasiver Neophyten: Kanadische und Spätblühende Goldrute, Japanischer Stauden-Knöterich, Drüsiges Springkraut, Kirschlorbeer, Sommer-

flieder (Budleja), Riesen-Bärenklau und Götterbaum sowie weitere Arten der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW.

## **§ 12 Entwässerungsgräben**

Bei den in Abs. 2 erwähnten Weisungen des Umweltdepartements für den Grabenunterhalt handelt es sich um die „Hinweise für den Grabenunterhalt in Hoch- und Flachmooren“ (siehe Anhang). Diese Weisungen sind integrierender Bestandteil der mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossenen Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge. Sie enthalten unter anderem Vorgaben für die Breite und die Tiefe der Gräben, Form der Grabenränder und über die Verwendung des Aushubmaterials. Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Neuanlage von Entwässerungsgräben widerspricht zumeist den Schutzziele und kann deshalb in der Regel nicht bewilligt werden. Allfällige Ausnahmen sind gestützt auf § 31 der Verordnung möglich. Der Grabenunterhalt in der Naturschutzzone A (Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung) ist immer meldepflichtig, unabhängig davon, ob er maschinell oder von Hand erfolgt. Die Meldepflicht stellt sicher, dass das Amt für Natur, Jagd und Fischerei in jedem Fall über den Grabenunterhalt informiert ist und beurteilen kann, ob er mit den Zielen des Moorschutzes vereinbar ist bzw. auf welche Weise er vorgenommen werden muss, damit er keine das Moorbiotop beeinträchtigende Auswirkungen hat.

## **§ 13 Gewässerrevitalisierung**

Gestützt auf § 13 können Projekte zur Revitalisierung der im Schutzplan bezeichneten Fliessgewässer gefördert werden. Die dafür nötigen Massnahmen können von den zuständigen kantonalen Stellen oder von Privaten initiiert und ausgeführt werden.

Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können gestützt auf Art. 62b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Art. 54b eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und § 58 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100) mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.

## **§ 14 Ökologische Vernetzung**

Mit der Anlage von ökologisch wertvollen Strukturen in der Landschaftsschutzzone C sollen insbesondere die Mooregebiete Schwantenu und Roblosen ökologisch vernetzt werden. Zur Vernetzungsförderung besonders geeignete ökologische Strukturen sind Hecken, Feldgehölze, Lesesteinhaufen etc. sowie extensiv bewirtschaftetes Wiesland oder Streueflächen. Einmalige Aufwände beispielsweise für die Pflanzung einer Hecke oder die Neuanlage eines Amphibienteiches können gestützt auf § 17 des kantonalen Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (SRSZ 721.110) mit einmaligen Beiträgen (beispielsweise für das Pflanzmaterial bei einer Heckenpflanzung oder den Baggereinsatz bei der Anlage eines Amphibienteiches) seitens Naturschutz unterstützt werden. Bei einer Umstellung von einer intensiveren Nutzung auf extensiv genutztes Wiesland oder Streunutzung werden die jeweils aktuellen jährlich wiederkehrenden Beiträge nach landwirtschaftlicher Direktzahlungsverordnung bezahlt.

## **§ 15 Kompostieranlagen**

Bei den im Schutzplan bezeichneten Kompostierstellen handelt es sich um Feldrand-Kompostieranlagen, welche mit Garten- und Küchenabfällen aus der Region Einsiedeln beliefert werden. Nicht abgedeckte Küchenabfälle ziehen Rabenvögel (Kolkraben und Rabenkrähen) an. Wegen des mit den Kompostieranlagen erhöhten Nahrungsangebotes scheint der Bestand dieser Vogelarten in den Gebieten Schwantenu, Waldweg und Roblosen zugenommen zu haben. Diese Zunahme wirkt sich möglicherweise ungünstig auf die Bestände gefährdeter Moorbrutvögel aus und führt zu vermehrten Schäden an den Pflanzbeeten.

Die Massnahmen, mit welchen den Rabenvögel der Zugang zum Kompost verwehrt werden kann, sind noch nicht bekannt. Sie müssen bei Anhalten des Problems in Zusammenarbeit mit den Kom-

postbetreibern ermittelt werden. Es ist wahrscheinlich, dass sich die gegenwärtige Situation mit der Erstellung der Biogasanlage in Trachslau entschärft, weil die Küchenabfälle ab deren Inbetriebnahme mehrheitlich in die Biogasanlage und nicht mehr auf die Feldrand-Kompostieranlagen gebracht werden. Die Situation wird periodisch überprüft. Gegebenenfalls werden Massnahmen ergriffen.

### **§ 16 Naturschutzzone A a) Zweck und Nutzungsvorschriften**

Die in § 16 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Nutzungsvorschriften für die Naturschutzzone A geben grundsätzlich die Regelungen in den Bewirtschaftungsverträgen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vor. In besonderen Fällen können die Regelungen in den Verträgen von den Vorschriften der Schutzverordnung abweichen (siehe § 3 Abs. 3). Dies ermöglicht es, die Bewirtschaftung speziellen Standortverhältnissen oder Pflegezielen anzupassen.

Das Umpflügen und Neuansäen von Streu- und Wiesland war gemäss § 8 der Schutzverordnung aus dem Jahr 1994 im ganzen Naturschutzgebiet verboten. Neu soll dieses Verbot nur noch für die Naturschutzzone A gelten. Eine Beibehaltung des Verbotes für das ganze neue Schutzgebiet wäre sowohl unzweckmässig als auch unverhältnismässig. Einerseits ist das Verbot vorab auf die Belange der Naturschutzzone A ausgerichtet. Andererseits schliesst das neue Schutzgebiet sehr viel mehr intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen ein als das Schutzgebiet aus dem Jahr 1994.

Unter den in § 16 Abs. 3 erwähnten Rückführungen wird die allmähliche Umstellung von intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung auf extensiv genutztes Wiesland oder Streunutzung verstanden. Sowohl diese Rückführungen als auch spezifische Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten werden zusammen mit den betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern geplant und entsprechend vertraglich geregelt.

Ein Pflegeplan mit spezifischen Zielen für Pflege und Aufwertung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten in der Naturschutzzone A wird im Nachgang an die Nutzungsplanung erarbeitet.

### **§ 17 Naturschutzzone A b) Bauten und Anlagen**

Die Naturschutzzone A umfasst überwiegend Hoch- und Flachmoorobjekte von nationaler Bedeutung (vgl. Kap. 5.2). Die Regelungen für Bauten und Anlagen in der Naturschutzzone A entsprechen deshalb denjenigen nach eidgenössischer Hoch- und Flachmoorverordnung (siehe auch Erläuterung § 10). Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen in der Naturschutzzone A ist demnach verboten. Vorbehalten sind aber die im Nutzungsplan vorgesehenen Neuanlagen von Wanderwegen, Anlagen zu Besucherlenkung und Information sowie die Anlage von Kleingewässern, Anlagen zur Hochmoorregeneration und bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeintrag in die Moorbiotope (nach § 10 Abs. 2 Bst. a-c). Bei entsprechenden Projekten wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft, ob sie der Aufrechterhaltung des Schutzzieles dienen bzw. nicht widersprechen. Trifft dies zu, so können sie gestützt auf § 10 Abs. 2 der Verordnung bewilligt werden.

### **§ 18 Naturschutzzone B**

Die Naturschutzzone B dient einerseits der ökologischen Vernetzung, andererseits hat sie aber auch die Funktion, die Naturschutzzone A vor störenden Einflüssen zu schützen. Deshalb gelten die in § 18 Abs. 3 formulierten Nutzungseinschränkungen, und sind Nutzungsintensivierungen generell untersagt. Auch für die Bewirtschaftung der Naturschutzzone B können Verträge abgeschlossen werden. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 der Verordnung geben die grundsätzlichen Vertragsinhalte vor.

### **§ 19 Landschaftsschutzzone C a) Zweck und Nutzungsvorschriften**

In der Landschaftsschutzzone C ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet, sofern sie weder geltendem Bundesrecht noch den kantonalen Schutzbestimmungen widerspricht.

Wie das Umpflügen und Neuansäen von Streu- und Wiesland (siehe § 16) war auch die Neuanlage von Äckern und Gärten gemäss § 8 der Schutzverordnung aus dem Jahr 1994 im ganzen Naturschutzgebiet verboten. Neu gilt in der Naturschutzzone A ein generelles Verbot der Nutzungsintensivierung (§ 16 Abs. 2 Bst. a), und wird das ehemalige Verbot gemäss § 19 Abs. 2 als ausschliesslich in der Landschaftsschutzzone C geltende Bewilligungspflicht weiter geführt. Auch eine Beibehaltung dieses Verbo-

tes für das ganze neue Schutzgebiet wäre sowohl unzweckmässig wie auch unverhältnismässig, da es vorab auf die Belange der Naturschutzzone A ausgerichtet war, und das neue Schutzgebiet sehr viel mehr intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen einschliesst als das Schutzgebiet aus dem Jahr 1994.

Mit den Bestimmungen nach § 19 Abs. 2 und 3 soll eine übermässige Intensivierung der Landschaftsschutzzone C und die damit verbundene Veränderung des traditionellen Landschaftsbilds vermieden werden. Die vorgesehene Bewilligungspflicht für die Neuanlage von Äckern, mehrjährigen Kulturen oder Gärten ermöglicht es den zuständigen Behörden, deren Vereinbarkeit mit den Zielen des Moorlandschutzschutzes bzw. der vorliegenden kantonalen Schutzverordnung zu prüfen. Unter „Neuanlage“ wird die neue Inanspruchnahme von Flächen für Äcker oder mehrjährige Kulturen verstanden, nicht das neue Aufbereiten von Äckern oder landwirtschaftlichen Kulturen im Rahmen von Frucht- bzw. Kulturfolge.

Anlagen von neuen Meliorationen (Entwässerungen und andere Bodenverbesserungsmassnahmen, die der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung dienen) sind grundsätzlich verboten. Sollte sich eine Meliorationsmassnahme als dringend notwendig und mit den Schutzzielen vereinbar erweisen, so kann sie gestützt auf § 32 (Ausnahmen) der Verordnung bewilligt werden. Der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Meliorationsanlagen (z.B. Drainagen) sind zulässig, sofern die Anlagen die Erreichung spezifischer Schutzziele nicht verhindern.

## **§ 20 Landschaftsschutzzone C b) Freiwillige Extensivierungen**

Gemäss den Bestimmungen in § 20 können nur für Extensivierungen in den „Extensivierungsflächen“ (Landschaftsschutzzone C-E) kantonale Abgeltungsbeiträge bezahlt werden (gegenwärtig Fr. 12.00/Are bei Extensivierung von mässig intensiv genutztem zu extensivem Wiesland, Fr. 25.00/Are bei Extensivierung von intensiv genutztem zu extensivem Wiesland in der Bergzone II). Diese Beiträge sind höher als die gegenwärtig für extensives Wiesland beziehbaren Landwirtschaftsbeiträge Qualitätsstufe I in der Bergzone II nach eidgenössischer Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13): wenig intensives Wiesland Fr. 4.50/Are; Extensivwiesland Fr. 7.00/Are.

Für Extensivierungen ausserhalb der „Extensivierungsflächen“ können nur dann kantonale Abgeltungen entrichtet werden, wenn sie im Rahmen eines Vernetzungsprojektes nach Direktzahlungsverordnung erfolgen. Liegt ein solches Vernetzungsprojekt vor, werden für alle im Projektgebiet bezeichneten Vernetzungsflächen (Streuland, Extensivwiesland etc.) zusätzlich auch Vernetzungsbeiträge (gegenwärtig Fr. 10.00/Are) gewährt.

Für Extensivierungen, die ausserhalb von „Extensivierungsflächen“ und ausserhalb eines Vernetzungsprojektes erfolgen, werden weder kantonale Abgeltungsbeiträge noch Vernetzungsbeiträge gezahlt.

## **§ 21 Waldzone D**

Das eidgenössische Waldgesetz schreibt den Kantonen die Erarbeitung von Plangrundlagen für die Waldbewirtschaftung vor. Dabei sollen den Wäldern bestimmte Funktionen zugewiesen und gewichtet werden. Es wird hauptsächlich zwischen Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren), Nutzfunktion (Holzproduktion) und Wohlfahrtsfunktion (Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserschutz, Erholung) unterschieden. Das Amt für Wald und Naturgefahren nimmt diese Funktionszuweisung in den Regionalen Waldplänen vor. Die Bestimmung nach § 21 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung, wonach die Regionalen Waldpläne die Schutzziele zu berücksichtigen haben, bedeutet demnach, dass die Waldflächen in der Moorlandschaft in der Regel der Hauptfunktion Natur- und Landschaftsschutz zuzuweisen sind.

Die den Schutzzielen entsprechende Waldbewirtschaftung beinhaltet insbesondere Erhaltung und Förderung von standortgerechten Waldtypen und die Erhaltung der ausgesprochen wertvollen auf Hochmoorböden stockenden Moorwaldkomplexe.

## § 22 Gewässerräum

Die im Schutzplan (massstabsgetreu) bezeichneten Gewässerräume stützen sich auf Art. 36a GSchG und auf Art. 41 GSchV. Die Gewässerräume dürfen landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet werden.

## § 23 Pufferzonen (und weitere Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeintrag)

Die Ausscheidung der Pufferzonen im vorliegenden Schutzplan erfolgt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Flachmoor- und der eidgenössischen Hochmoorverordnung. Danach haben die Kantone bei den in den entsprechenden Bundesinventaren aufgeführten Flach- und Hochmoorobjekten von nationaler Bedeutung ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Dementsprechend werden im Schutzplan denn auch nur entlang von in den Bundesinventaren enthaltenen Moorflächen Pufferzonen bezeichnet. Entlang von Streueflächen, die aufgrund der freiwilligen Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen in die Naturschutzzone A aufgenommen wurden, wurden keine Pufferzonen ausgeschieden.

In den Pufferzonen darf kein Dünger ausgebracht werden. Die Pufferzonen sind in der Nutzungskarte massstabsgetreu blau eingezeichnet. Ihre Breiten betragen zwischen drei und 20 Metern. Pufferzonenstandorte sowie die Breite der Pufferzonen wurden mit Hilfe des Pufferzonenschlüssels des Bundesamtes für Umwelt, der Erhebung nährstoffzeigender Vegetation sowie aufgrund von moorhydrologischen Untersuchungen und Gesprächen mit den betroffenen Landwirten ermittelt.

Das Umweltdepartement regelt die Bewirtschaftung der Pufferzonen und die Abgeltung des Ertragsausfalles mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich.

Die Wirkung der Pufferzonen soll langfristig überprüft werden. Soweit sich nach einigen Jahren Erfahrung mit den abgeschlossenen Pufferzonenverträgen herausstellen sollte, dass die Pufferzonen ökologisch unzureichend sind, das heisst noch immer Nährstoffe aus den angrenzenden gedüngten Flächen in die Moorflächen gelangen, oder die Pufferzonen unnötig breit sind (Nährstoffeinfluss endet deutlich vor Moorfläche innerhalb der Pufferzone), kann das Umweltdepartement die Verträge neu abschliessen und darin von den im Schutzplan bezeichneten Pufferzonenbreiten abweichen.

Auch an Moorbiotope angrenzende Extensivierungsflächen können die Funktion ökologisch ausreichender Pufferzonen erfüllen.

An verschiedenen Orten konnten kleinere Pufferzonenbreiten vorgesehen werden, weil insbesondere die moorhydrologischen Untersuchungen ergeben haben, dass die lokalen Nährstoffeinflüsse mit spezifischen Drainage- und Grabenverhältnissen zusammenhängen, die mit speziellen Massnahmen zur Verhinderung des Nährstoffeintrags behoben werden können (siehe auch § 10 Abs. 2 Bst. b des Verordnungsentwurfs). Die Stellen mit diesen Massnahmen sind im Nutzungsplan mit Nummern bezeichnet. Nachfolgend ist aufgeführt, um welche Massnahmen es sich im Einzelnen handelt:

Massnahme Nr. 1:

Verhinderung des Überlaufens („Übersarens“) der beiden im Moor verlaufenden Gräben durch Erhöhung der Grabenränder oder Verlegung in geschlossene Röhren

Massnahme Nr. 2:

Verhinderung des Überlaufens des am Mostrand verlaufenden Grabens durch Erhöhung des moorseitigen Grabenrandes

Massnahme Nr. 3:

Wiederaushub eines stark verlandeten Grabens zur Ableitung von nährstoffreichem Wasser

Massnahme Nr. 4:

Fassung der im Moor endenden Drainage und Ableitung des nährstoffreichen Drainagewassers in geschlossener Röhre

Massnahme Nr. 5:

Verhinderung des Überlaufens des im 90°-Winkel verlaufenden Grabens durch lokale Verlegung in geschlossene Röhre

Um eine weitere Massnahme zur Verhinderung der Zufuhr von nährstoffreichem Wasser in Moorflächen handelt es sich bei der Bachverlegung im Bereich Hinterhorben. Mit dieser Bachverlegung wird die in historischen Karten belegte frühere Abflussrichtung wiederhergestellt. Das von landwirtschaftlich intensiv genutzten Wieslandflächen kommende und deshalb nährstoffreiche Wasser soll in einen im Norden der Moorlandschaft in die Sihl führenden Bach abgeleitet werden. Heute fliesst es in zeitweise stehende und häufig in die angrenzenden Moorflächen überlaufende Gräben im Kerngebiet der Schwantenu.

#### **§ 24 Zone Torfstichmuseum**

In der im Schutzplan bezeichneten Zone soll ein Torfstichmuseum mit Verpflegungsmöglichkeit (Cafeteria) und öffentlicher Toilettenanlage eingerichtet werden können. Das Museum dient der Information der Besucher über die Geschichte der Nutzung der Moorlandschaft durch den Menschen, insbesondere über den Torfabbau. Ebenso soll über die heutigen Naturwerte, deren Schutz und Pflege sowie über das im Gebiet geeignete Verhalten informiert werden. Das Torfstichmuseum steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutzgebiet und dient der Erreichung der Schutzziele.

Die Zone Torfstichmuseum befindet sich weitab von den störungsempfindlichen Moorbiotopen. Vom betreffenden Standort aus bietet sich eine beeindruckende Aussicht auf die Moorlandschaft Schwantenu. Das Museum wird in einem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude eingerichtet. Dieses muss lediglich entsprechend umgenutzt und umgebaut werden. Die Bezeichnung dieser Zone im vorliegenden Schutzplan entbindet die Realisierung des Torfstichmuseums aber nicht von der Baubewilligungspflicht. Umbau und Umnutzung des bestehenden Gebäudes sind baubewilligungspflichtig. Es ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren nach § 75 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100) durchzuführen.

#### **§ 25 Torfstich- und Bewirtschaftungshütten**

Torstich- und Bewirtschaftungshütten sind kulturgeschichtliche Zeugen des Torfabbaus und prägen den Charakter und die Eigenart Moorlandschaft Schwantenu. Die im Schutzplan (braun) bezeichneten Hütten sind deshalb zu erhalten und dürfen freizeitlich genutzt werden. Die freizeitliche Nutzung ist aber nur moorschutzverträglich, sofern sie gemäss den „Richtlinien für die Nutzung von traditionellen Torfstich- und Bewirtschaftungshütten in der Moorlandschaft Schwantenu erfolgt“. Hütteneigentümer haben sich bei der freizeitlichen Nutzung der Hütten somit an diese Richtlinien zu halten. Im Schutzplan nicht braun eingezeichnete Hütten müssen nicht erhalten werden und dürfen künftig nicht mehr freizeitlich genutzt werden. Davon betroffen sind die bisherigen Hütten Nr. 14, 15, 16, 17, 31, 32, 33 und 34. Das Umweltdepartement regelt die Aufgabe der freizeitlichen Nutzung dieser Hütten mit Eigentümern bzw. Pächtern einzelfallweise. In Frage kommen die Gewährung einer Übergangsfrist bis zur Nutzungsaufgabe oder die Verlegung der Hütte an einen anderen, aus Sicht Moorschutz weniger empfindlichen Standort. Soweit die Hütten rechtmässig erstellt worden sind, werden die Kosten einer Verlegung vom Kanton getragen. Ob im Falle einer Nutzungsaufgabe (ohne Verlegung) eine materielle Eigentumsbeschränkung geltend gemacht werden kann, und demnach eine Entschädigungspflicht besteht, wird in jedem einzelnen Fall geprüft.

Hütten Nr. 1, 2 und 30 können unter der Voraussetzung der Pflanzung einer gegen die Moorflächen abschirmenden, standortgerechten Hecke weiterhin freizeitlich genutzt werden. Die Hecken dienen der Vermeidung von störenden Einflüssen der freizeitlichen Nutzung der Hütten auf störungsempfindliche Tierarten (v.a. Brutvögel) in den angrenzenden Moorflächen.

#### **§ 26 Pflanzgärten**

Auch die freizeitliche Nutzung der im Schutzplan bezeichneten Pflanzgärten ist nur zulässig soweit sie moorschutzverträglich erfolgt. Gartenpächter haben sich bei der Nutzung der Pflanzgärten deshalb an die „Richtlinien für die Nutzung der Pflanzgärten in der Moorlandschaft Schwantenu“ zu halten.

Im Schutzplan nicht eingezeichnete Pflanzgärten dürfen künftig nicht mehr genutzt werden. Davon betroffen sind bisherige Pflanzgärten auf Parzellen KTN 1259.22 und 1262.150/151/ 153/158/162. Das Umweltdepartement regelt die Aufgabe der Nutzung dieser Gärten mit Grundeigentümern und

Pächtern einzelfallweise. In Frage kommen die Gewährung einer Übergangsfrist bis zur Nutzungsaufgabe oder die Verlegung der Gärten an einen anderen, aus Sicht Moorschutz weniger empfindlichen Standort. Soweit die Gärten und die darin enthaltenen Bauten und Anlagen rechtmässig erstellt worden sind, werden die Kosten einer Verlegung (Neuanlage von Pflanzbeeten und Hütten etc.) vom Kanton getragen. Die für eine Verlegung der betroffenen Gärten vorgesehenen Standorte sind im Nutzungsplan speziell bezeichnet.

### **§ 27 Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge**

Das Umweltdepartement regelt die Bewirtschaftung von Moorbiotopen und ihrer Umgebung in Verträgen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern. In diesen Bewirtschaftungsverträgen werden die aus Sicht Moorschutz oder für den spezifischen Artenschutz erforderlichen Pflegemassnahmen und die Beiträge für den Bewirtschaftungsaufwand vereinbart, in den Abgeltungsverträgen die erforderlichen Pflegemassnahmen und die Abgeltung (Entschädigung) von Ertragseinbussen bei Bewirtschaftungsexensionen.

Die Regelung der Bewirtschaftung der Biotope in der Naturschutzzone A, der Rückführungsflächen und der Pufferzonen ist zwingend. Kommt kein Vertrag zu Stande, so wird die für die Erreichung der Schutzziele erforderliche Bewirtschaftung verfügt.

### **§ 28 Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen**

Die Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge richten sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (Biotopschutzgesetz, SRSZ 721.110), nach der kantonalen Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (Abgeltungsverordnung, SRSZ 721.111) und den Mindestanforderungen an die Vernetzungsprojekte. Für die Beiträge massgebliche Bundesgesetze sind namentlich das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1) und die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13).

### **§ 29 Zuständigkeit und Aufgabenübertragung**

Beim vorliegenden Nutzungsplan handelt es sich um einen kantonalen Erlass. Die Moorlandschaft Schwantenua wird künftig ein kantonales Schutzgebiet sein. Für die Massnahmen zu Schutz und Pflege des Gebietes und deren Vollzug ist gemäss § 7 des kantonalen Biotopschutzgesetzes somit der Kanton zuständig. Er trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Unterbleibt die zur Pflege notwendige Nutzung durch Grundeigentümer oder Bewirtschafter, und lässt der Kanton die nötigen Arbeiten durch Dritte durchführen, so erfolgt dies deshalb ebenfalls auf seine Kosten.

Mit § 29 Abs. 3 wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, einzelne sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebende Aufgaben durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

### **§ 30 Wiederherstellung und Ersatzvornahme**

Die Bestimmungen in § 30 stützen sich einerseits auf Art. 24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Danach kann, wer ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft, ein geschütztes Biotop oder geschützte Ufervegetation beschädigt, unabhängig von einem Strafverfahren, dazu verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen (Bst. a) oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen oder angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist (Bst. c). Andererseits stützen sich die Bestimmungen auf § 87 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), wonach die Bewilligungsbehörde auf Kosten des Bauherrn die Abänderung oder Entfernung von widerrechtlichen Bauten und Anlagen verfügt.

### **§ 31 Ausnahmen**

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung kann unter Einreichung eines gut begründeten Gesuchs beim Umweltdepartement beantragt werden. Grundsätzlich können von jeder Verordnungsbestimmung Aus-

nahmebewilligungen erteilt werden, sofern der Schutzzweck der Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 32 Rechtsschutz**

In § 32 wird auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz hingewiesen. Diesem sind die Rechtsmittel zu entnehmen, die gegen gestützt auf diese Verordnung ergangene Verfügungen ergriffen werden können. In der Regel sind die Beschwerden an den Regierungsrat und anschliessend ans Verwaltungsgericht gegeben.

### **§ 33 Strafbestimmungen**

Gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie auf § 92 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können Verstösse gegen die Bestimmungen der in § 33 Bst. a bis c aufgeführten Paragraphen mit Busse bestraft werden.

### **§ 34 Beseitigung rechtswidriger Bauten und Anlagen bei Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie in Pflanzgärten**

§ 34 hat zum Ziel, ohne Baubewilligung erstellte Bauten und Anlagen bei Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie in Pflanzgärten entweder einer nachträglichen Bewilligung zuzuführen, sofern sie mit den Zielen des Moorlandschaftsschutzes vereinbar sind, oder sie abubrechen, sofern sie nicht mit den Zielen des Moorlandschaftsschutzes vereinbar sind. Damit wird die rechtliche Situation von Bauten und Anlagen bei Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie in den Pflanzgärten bereinigt und eine einheitliche Ausgangslage für die Beurteilung künftiger Bauvorhaben geschaffen. Zudem kann mit dieser Bestimmung dem Bundesauftrag nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d HVM und Art. 5 Abs. 2 Bst. f FMV nachgekommen werden, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die nach dem 1. Juni 1983 erstellten Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen in Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung zu Lasten der Verursacher abgebrochen bzw. rückgängig gemacht werden müssen, sofern sie dem Schutzziel widersprechen und nicht rechtskräftig bewilligt worden sind.

Bauten und Anlagen, die nachweislich vor dem 1. Juli 1972 (Inkrafttreten des ersten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes) erstellt wurden, gelten nach gängiger Bewilligungspraxis als altrechtlich und geniessen Bestandesgarantie.

### **§ 35 Wegrodelrechte**

Im Planungsgebiet bestehen einzelne Wegrodelwege, d.h. öffentliche Wege mit privater Unterhaltspflicht. Es handelt sich dabei um alte, aufgrund früherer Bedürfnisse eingeräumte Rechte. Sie stehen, wo sie nicht auf Wegen verlaufen, die auch im vorliegenden Schutzplan als öffentlich begehbar bezeichnet sind, den mit der vorliegenden Schutzverordnung angestrebten Schutzzielen potentiell entgegen.

Da die öffentliche Begehbarkeit der betreffenden Wege heute nur noch wenig praktische Bedeutung hat, sollen die Wegrodelrechte bestehen bleiben. Falls sich aber wiederholt schutzzielwidrige Störungen durch die Begehung von Wegrodelwegen, die im Schutzplan nicht als öffentlich begehbar bezeichnet sind, ergeben sollten, wird das Umweltdepartement dem Bezirksrat Einsiedeln die Abrufung der betreffenden Wege aus dem Wegrodel oder die zeitliche Einschränkung des betreffenden Wegrechtes beantragen.

### **§ 36 Änderung geltenden Rechts**

Mit dem Erlass der Verordnung zum Schutz der Moorlandschaft Schwantenu werden die bisherigen Schutzgebiete Schwantenu und Roblosen aus der rechtskräftigen Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29. August 1994 herausgelöst. Deshalb muss die Verordnung aus dem Jahr 1994 mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung für die Moorlandschaft Schwantenu so geändert werden, dass sie nur noch für die verbleibenden Schutzgebiete Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig Gültigkeit hat. Dies hat eine Änderung des Verordnungstitels und Änderungen der Gebietsaufzählungen in § 1 Abs. 1 und 2 zur Folge.

Bei dieser Gelegenheit wird im Ingress der Verordnung aus dem Jahr 1994 angepasst, dass die Verordnung gemäss aktueller kantonaler Zuständigkeitsregelung vom Umweltdepartement erlassen wird, der Begriff „zuständiges Departement“ in verschiedenen Paragraphen gemäss heutiger Gepflogenheit, das Departement konkret zu nennen, durch „Umweltdepartement“ ersetzt, und werden weitere Bestimmungen und Gesetzesverweise in §§ 18 und 21 den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

10. November 2015 / A. Sandor

---

## **ANHANG**

1. Art. 23a-d des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451)
2. Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
3. Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
4. Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.36)
5. Hinweise für den Grabenunterhalt in Hoch- und Flachmooren